



62. öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 14.09.2022, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Begrüßung der Gäste aus Sansibar**

- 2 **Eröffnung der Sitzung**

- 3 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen/nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022**

- 4 Förderung der Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann Care gGmbH
22/SVV/0782 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion

- 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 5.1 Neuorganisation der Geschäftsführung in der Klinikgruppe "Ernst von Bergmann"
21/SVV/0174 Fraktion DIE aNDERE

- 6 **Sonstiges**



62. öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 14.09.2022, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

Nachtragstagesordnung vom 08.09.2022

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung der Gäste aus Sansibar

- 2 **Eröffnung der Sitzung**

- 3 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen/nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.08.2022**

- 4 Förderung der Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann Care gGmbH
22/SVV/0782 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion

- 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung**

- 5.1 Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle
22/SVV/0738 Fraktion CDU

- 6 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 6.1 Neuorganisation der Geschäftsführung in der Klinikgruppe "Ernst von Bergmann"
21/SVV/0174 Fraktion DIE aNDERE

7

Sonstiges



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0782

Betreff:

öffentlich

Förderung der Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann Care gGmbH

Einreicher: Fachbereich Soziales und Inklusion

Erstellungsdatum: 02.09.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
14.09.2022	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Förderung der Einrichtung von 19 Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann Care gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) auf der Grundlage der Richtlinie des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 – 2024) über ca. 1,9 Millionen EUR wird zugestimmt.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) reicht die Fördermittel an die Ernst von Bergmann Care gGmbH weiter, die sie vom Land Brandenburg zur Förderung der Einrichtung von 19 Kurzzeitpflegeplätzen bei der Ernst von Bergmann Care gGmbH auf der Grundlage der Richtlinie des MSGIV zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 – 2024) erhält.

Die notwendigen Eigenmittel werden durch die Ernst von Bergmann Care gGmbH zur Verfügung gestellt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
				3	60	mittlere

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Das Land Brandenburg hat im Rahmen des „Pakt für Pflege“ folgende Fördersäulen umgesetzt:

- Förderprogramm für Kommunen - Pflege vor Ort, Punkt 2.1 (Kommunale Pflegestrukturplanung)
- Förderprogramm für Kommunen - Pflege vor Ort, Punkt 2.2 (Maßnahmen im Vor und Umfeld von Pflege)
- Investitionsprogramm Kurzzeit- und Tagespflege
- Ausbau der Pflegeberatung/Pflegestützpunkte
- Ausbildung und Fachkräfteentwicklung

Bei der Fördersäule „Investitionsprogramm Kurzzeit- und Tagespflege“ geht es um die Schaffung von Kurz- und Tagespflegeplätzen. Hier sollen Angebote wohnortsnah erbracht werden. Dafür sollen den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Land Brandenburg jährlich über den Zukunftsinvestitionsfond 5 Millionen Euro (für das ganze Bundesland) zur Verfügung gestellt werden.

Der Fördersäule liegt die Richtlinie des MSGIV zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegезukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 – 2024) (Anlage) zugrunde.

Wer kann gefördert werden?

- Träger pflegerischer Angebote (freie Wohlfahrtspflege, privatrechtlich, öffentlich-rechtlich)
- Eigentümer, die Grundstück und Gebäude für diesen Zweck zur Verfügung stellen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Form der Zuwendung: Zuschuss
- Höhe der Zuwendung: Die Förderhöhe berechnet sich nach dem Anteil pflegebedürftiger Menschen des jeweiligen Landkreises bzw. kreisfreien Stadt. Der Förderbetrag kann bei Bedarf erhöht werden, sofern nicht benötigte Mittel anderen Landkreise bzw. kreisfreier Städte zur Verfügung stehen.

Was wird gefördert?

- Investitionsmaßnahmen nach DIN 276, insb.: Gebäude, bauwerktechnische Anlagen, Außenanlagen, einmalige Anschaffung der für den Betrieb erforderlichen Verbrauchsgüter (Erstausstattung)
- neue, zusätzliche Plätze der Kurzzeit-, Tages-/Nachtpflege durch Neu-, Erweiterungs- oder Umbau
- Kurzzeitpflege: vorrangig Plätze im Verbund (solitär, Abteilungen, Kurzzeitpflegebereiche), Förderung von festen Einzelplätzen möglich

- Tagespflege: vorrangig in unterversorgten Regionen

Kurzzeitpflege: Vorrangig gefördert werden Projekte, in denen mehrere Plätze der Kurzzeitpflege in einer räumlich und fachlich-organisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden. Eine Anbindung an ein Krankenhaus oder an eine stationäre Pflegeeinrichtung (Kurzzeitpflegebereiche oder -abteilungen) ist möglich. In bereits bestehenden Einrichtungen kann zudem die Schaffung neuer einzelner, ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzter Plätze gefördert werden, sofern hierfür Investitionsmaßnahmen getätigt werden.

Hierauf begründet sich der Antrag des Trägers Ernst von Bergmann Care gGmbH.

Der Träger Ernst von Bergmann Care gGmbH hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Hintergrund des Antrages ist, dass der Träger aufgrund des Auszuges vom Gelände des Klinikums ein neues Gebäude benötigte. Eine vorübergehende „Unterbringung“ in der Gutenbergstraße erfolgte mit vielen Auflagen durch die LASV- Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW). Der Träger wird auf dem Gelände in Hermannswerder ein bestehendes Gebäude umbauen und dort zukünftig die Kurzzeitpflege-Einrichtung betreiben.

Der Träger möchte die Kurzzeitpflege-Einrichtung mit 19 Plätzen errichten und betreiben. Nach aktueller Kostenschätzung benötigt der Träger ca. 2,9 Millionen Euro. Gemäß der Förderrichtlinie stehen der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt für den Zeitraum 2021 bis 2024 ca. 1.050.000,00 EUR zur Verfügung. Die Höchstgrenze zur Förderung pro Kurzzeitpflegeplatz beträgt 99.700,00 EUR. Dies macht bei 19 Plätzen ca. 1,9 Millionen EUR.

Diese Summe ist aktuell beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV), als zuständige Bewilligungsbehörde, beantragt worden. Hintergrund ist, dass mit großer Wahrscheinlichkeit nicht alle Kommunen die Mittel vollständig abrufen, werden die restlichen Mittel auf die anderen Kommunen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, verteilt.

- Ein Nachweis über die getätigten Zahlungen und
- eine gültige inländische Bankverbindung (IBAN, BIC).

Rechnungen und Bescheinigungen sind im Original einzureichen, werden zuwendungsrechtlich gekennzeichnet und nach der Auszahlung der Zuwendung zurückgegeben.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

8 Subventionserheblichkeit

- 8.1 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB). Die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes (SubvG) werden gemäß § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes (BbgSubvG) angewandt. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 SubvG sind die Angaben im Förderantrag, im Verwendungsnachweis und in den eingereichten Unterlagen. Des Weiteren sind subventionserheblich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.
- 8.2 Nach § 3 SubvG ist der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, für die Gewährung oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
- 8.3 Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der oder die Antragstellende zu den konkreten subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt.

9 Evaluierung

Das Förderprogramm soll nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie evaluiert werden.

10 Geltungsdauer

- 10.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
- 10.2 Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024)

Vom 30. Juli 2021

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Die künftige Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung gehört zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen in Brandenburg. Die Anzahl pflegebedürftiger Menschen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und wird allein aus demografischen Gründen weiter steigen. Bei Fortschreibung der bisherigen pflegerischen Versorgungssituation müssten bis zum Jahr 2030 in Brandenburg so viele Menschen neu für eine Tätigkeit in der Pflege gewonnen werden wie aktuell in der Pflege tätig sind. Gleichzeitig geht jedoch das Potenzial der insgesamt zur Verfügung stehenden Erwerbspersonen weiter zurück.

Neben Maßnahmen der Fachkräftesicherung, zur Prävention von Pflegebedürftigkeit sowie zu einer besseren Steuerung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist eine strukturelle Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur notwendig.

- 1.2 Pflegerischen Angeboten, die pflegende Angehörige unterstützen und entlasten und damit die häusliche Pflege stabilisieren und den Erhalt der sozialen Kontakte ermöglichen, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören die Angebote der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege. Sie sollen verlässlich, wohnortnah und bezahlbar zur Verfügung stehen. Das gelingt nur in enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungsstrukturen und Planungsprozesse.

Zur gezielten investiven Förderung dieser pflegerischen Angebote leistet das Land Brandenburg auf Grund des Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetzes (ZiFoG) einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO).

- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend dem als Anlage beigefügten „Förderrahmen der Landkreise und kreisfreien Städte“. Dabei ist sicherzustellen, dass die Landesmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Landeshaushaltsordnung Rechnung getragen wird.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen zur Schaffung

neuer zusätzlicher Plätze der Kurzzeit-, der Tages- oder der Nachtpflege. Hierzu gehören Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen.

2.1.1 Kurzzeitpflege

Vorrangig gefördert werden Projekte, in denen mehrere Plätze der Kurzzeitpflege im Sinne der §§ 71 ff. SGB XI oder des § 39c SGB V in einer räumlich und fachlich-organisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden. Eine Anbindung an ein Krankenhaus oder an eine stationäre Pflegeeinrichtung (Kurzzeitpflegebereiche oder -abteilungen) ist möglich.

In bereits bestehenden Einrichtungen kann zudem die Schaffung neuer einzelner, ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzter Plätze gefördert werden, sofern hierfür Investitionsmaßnahmen getätigt werden.

2.1.2 Tages- oder Nachtpflege

Vorrangig gefördert werden Plätze der Tages- oder Nachtpflege im Sinne von §§ 71 ff. SGB XI in Regionen, in denen auf Grund geringer Bevölkerungsdichte und langer Anfahrtswege der Betrieb einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung mit besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden ist, damit auch dort eine wohnortnahe Versorgung erfolgen kann. Bereits bestehende Strukturen der Tages- und Nachtpflege sollen nach Möglichkeit nicht durch die neuen Investitionen benachteiligt werden.

Auf Grundlage der regionalen Pflegestrukturplanungsarbeit können auch neue Formen der Tagespflege, etwa solche mit einem inhaltlich oder zeitlich begrenzten Angebot, die zur Verbesserung der Versorgungssituation in ländlich geprägten Gebieten beitragen, gefördert werden.

2.2 Wird im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanungsarbeit ein Bedarf festgestellt, der durch Angebote nach Nummer 2.1 nicht abgedeckt werden kann, können die Erstempfangenden in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) anderweitige Investitionsmaßnahmen zur Weiterentwicklung des pflegerischen Angebotes vorhandener Einrichtungen nach § 71 SGB XI fördern, die dem Förderzweck nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie ebenfalls Rechnung tragen.

2.3 Investitionsmaßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.2 sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen oder zu ergänzen sowie die einmalige Anschaffung der für den Betrieb erforderlichen Verbrauchsgüter (Erstaussstattung) mit Ausnahme der Verbrauchsgüter, die gemäß § 82 Absatz 1 SGB XI in den Vergütungen für Pflegeleistungen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung berücksichtigungsfähig sind. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken sowie für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbe-

nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern sind nicht förderfähig.

2.4 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, welche die Zuwendung als Anteilfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO an die Letztempfangenden weiterleiten.

3.2 Letztempfangende der Zuwendungen sind die Träger der pflegerischen Angebote, welche natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Zudem können Eigentümer, die einem Träger des pflegerischen Angebotes Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, Letztempfangende der Zuwendungen sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes müssen erfüllt sein.

4.2 Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Letztempfangende das Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstück hat oder der Eigentumserwerb oder die Einräumung des Erbbaurechts gesichert ist. Dies gilt nicht in den Fällen von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern. Hier ist die Zusicherung des Eigentümers erforderlich, das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Eigentümer, die einem Träger eines pflegerischen Angebotes Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass der Antrag mit dem Träger des pflegerischen Angebotes abgestimmt ist und der Betrieb für die Dauer der Zweckbindung gesichert ist.

4.3 Das Vorhaben muss zulassungsfähig im Sinne des § 72 SGB XI sein. Von den Letztempfangenden kann hierfür verlangt werden, dass dem Antrag eine Erklärung der Landesverbände der Pflegekassen im Land Brandenburg beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass für das Vorhaben vorbehaltlich einer Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall der Abschluss eines Versorgungsvertrages dem Grunde nach möglich ist.

4.4 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind. In den Fällen der Nummer 2.1.1 ist das zustimmende Votum des Landesamtes für Soziales und Versorgung, Aufsicht für unterstützende Wohnformen, zu dem Vorhaben erforderlich.

4.5 Die baufachliche Prüfung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu den VV zu § 44 LHO (Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO - Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der NBest-Bau sind zu erfüllen. Bei Zuwendungen, die einen Betrag von insgesamt 1 000 000 Euro übersteigen, ist gemäß VV/VVG Nr. 6.2 in Verbindung mit Nr. 6.1 zu § 44 LHO die zuständige baufachtechnische Prüfungsstelle zu beteiligen.

4.6 Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, bei denen die Baumaßnahmen ab dem 1. Januar 2021 begonnen wurden, wenn der Erstempfänger zuvor schriftlich bestätigt, dass ein Baubeginn einer späteren Förderung nicht entgegensteht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der jeweilige Förderhöchstbetrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Er berechnet sich nach dem Anteil pflegebedürftiger Menschen des jeweiligen Landkreises beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt an den insgesamt im Land Brandenburg lebenden pflegebedürftigen Menschen im Jahr 2030 gemäß Projektion der amtlichen Pflegestatistik 2019 anhand der Bevölkerungsvorausberechnung. Der Förderbetrag nach Satz 1 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2.2 nicht benötigte Mittel anderer Landkreise oder kreisfreier Städte zur Verfügung stehen. Nicht genutzte Fördermittel aus dem Kalenderjahr 2021 können auf das Kalenderjahr 2022 übertragen werden.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung für die Letztempfänger beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der oder des Letztempfänger ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und - soweit erforderlich - baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 100 (Grundstück), 220 (öffentliche Erschließung), 710 (Bauherrnleistungen), 720 (Vorbereitung der Objektplanung) und 800 (Finanzierung) sind nicht zuwendungsfähig. Die ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden

in den Fällen von Nummer 2.1 gleichmäßig auf die Anzahl der Plätze verteilt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden

- a) für Plätze der Kurzzeitpflege auf 99 700 Euro pro Platz und
- b) für Plätze der Tages- oder Nachtpflege auf 54 450 Euro pro Platz begrenzt.

5.4.4 Die Höhe des Zuschussanteils legt die oder der Erstempfänger innerhalb ihres oder seines Budgets nach der Anlage und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Bei der Weiterleitung an den Letztempfänger ist die Auszahlungsreife der Budgetmittel zu berücksichtigen.

5.4.5 Die Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten muss gesichert sein. Hierfür ist die Aufbringung des Eigenanteils durch die Letztempfänger oder durch den Letztempfänger von mindestens 20 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Eine Kumulation mit weiteren Förderprogrammen oder Förderkrediten bis zur Höhe des aufzubringenden Eigenanteils wird zugelassen. Ein Eigenanteil der Erstempfänger nach Satz 2 ist dann erforderlich, wenn sie zugleich Letztempfänger der Zuwendung sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger

6.1.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger ist nur zulässig, wenn die oder der Erstempfänger sicherstellt, dass die oder der Letztempfänger die Zuwendungsbestimmungen einhält.

6.1.2 Die Zuwendung des Landes ist vollständig als Anteilfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung an die Letztempfänger weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind die als Anlage beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) zum Bestandteil des Bescheides an den Letztempfänger zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären. Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind zusätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zum Bestandteil des Bescheides zu erklären.

6.1.3 Die Letztempfänger haben sich gegenüber den Erstempfänger durch schriftliche Erklärung zu verpflichten, die das Leistungsangebot in Anspruch nehmenden Pflegebedürftigen nicht mit Investitionskosten zu belasten mit Ausnahme der nach Nummer 5.4.3 anerkannten, jedoch nicht öffentlich geförderten Investitionskosten.

- 6.1.4 Im Zuwendungsbescheid an die Letztempfängenden ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen: Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten Gebäude und unbeweglichen Anlagengüter sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind zehn Jahre für den Verwendungszweck gebunden.
- 6.1.5 Zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche ist für Zuwendungen, die den Betrag von 140 000 Euro übersteigen, die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch des für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstückes nachzuweisen. Das gilt nicht in den Fällen, in denen mit der Investitionsmaßnahme ausschließlich bewegliche Sachen finanziert werden. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beigebracht werden. Sind Gebietskörperschaften Letztempfängende der Zuwendung, ist eine Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche nicht erforderlich.
- 6.1.6 Im Zuwendungsbescheid sind die Letztempfängenden zu verpflichten, für den Fall, dass sie vor Ablauf der zeitlichen Bindung den Betrieb des pflegerischen Angebotes nicht mehr gewährleisten, auf Verlangen der oder des Erstempfängenden
- den zweckentsprechenden Betrieb des Angebotes durch einen Dritten abzusichern oder
 - die Nutzung des Gebäudes zu gleichen Zwecken einem Dritten zu überlassen.
- Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die oder der Letztempfängende dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- 6.1.7 Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- 6.1.8 Die Erstempfängenden prüfen die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendung durch die Letztempfängenden.
- 6.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2, deren Wirkungsbereich das jeweilige Gebiet überschreitet, können mit den betreffenden Kommunen gemeinsame Projektanträge gestellt werden.
- 6.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung jährlich, erstmalig im Jahr 2022, über ihre Aktivitäten nach Nummer 2 und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg (LASV)
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.2.1 Anträge auf Zuwendung sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2.2 Sofern Landkreise oder kreisfreie Städte gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe der nach Nummer 5.4.1 festgelegten Beträge nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach Nummer 2 in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten eingesetzt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mittelanforderung durch den Erstempfängenden der Zuwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis wird durch das LASV als Bewilligungsbehörde geprüft. Die baufachliche Verwendungsnachweisprüfung durch die Landkreise und kreisfreien Städte und gegebenenfalls unter Einbezug des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) erfolgt dabei unter Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage zur EZBau) zu den VV/VVG zu § 44 LHO (Anlage zu VV/VVG Nr. 6.4 zu § 44 LHO - EZBau). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der NBest-Bau sind zu erfüllen. Die entsprechende Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfängenden ist ausdrücklich zu bestätigen und dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise anzufordern und Auskünfte zu verlangen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Eine Förderung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn eine Fördervoraussetzung nach Nummer 4 oder Nummer 6.1 wegfällt. Die oder der Erstempfangende ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Kenntnis den Wegfall einer Fördervoraussetzung mitzuteilen.

7.5.3 Beträge, die die Erstempfangenden von den Letztempfangenden wegen nicht zweckentsprechender Verwendung tatsächlich zurückerhalten, werden an die Bewilligungsbehörde in Höhe des ursprünglichen Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch die Erstempfangenden möglich ist.

7.5.4 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage

Kreisbudgets nach Nummer 5.4.1 der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gesamtbudget 2021 - 2024	auszahlbare Fördermittel 2021	auszahlbare Fördermittel 2022	auszahlbare Fördermittel 2023	auszahlbare Fördermittel 2024
Brandenburg an der Havel	508.883,14 €	127.220,78 €	127.220,78 €	127.220,78 €	127.220,78 €
Cottbus	662.083,74 €	165.520,94 €	165.520,94 €	165.520,94 €	165.520,94 €
Frankfurt (Oder)	462.220,64 €	115.555,16 €	115.555,16 €	115.555,16 €	115.555,16 €
Potsdam	1.047.168,41 €	261.792,10 €	261.792,10 €	261.792,10 €	261.792,10 €
Landkreis Barnim	1.856.262,83 €	464.065,71 €	464.065,71 €	464.065,71 €	464.065,71 €
Landkreis Dahme-Spreewald	1.181.561,17 €	295.390,29 €	295.390,29 €	295.390,29 €	295.390,29 €
Landkreis Elbe-Elster	832.544,71 €	208.136,18 €	208.136,18 €	208.136,18 €	208.136,18 €
Landkreis Havelland	1.102.758,68 €	275.689,67 €	275.689,67 €	275.689,67 €	275.689,67 €
Landkreis Märkisch-Oderland	1.663.303,87 €	415.825,97 €	415.825,97 €	415.825,97 €	415.825,97 €
Landkreis Oberhavel	1.727.226,74 €	431.806,68 €	431.806,68 €	431.806,68 €	431.806,68 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	839.805,97 €	209.951,49 €	209.951,49 €	209.951,49 €	209.951,49 €
Landkreis Oder-Spree	1.566.764,87 €	391.691,22 €	391.691,22 €	391.691,22 €	391.691,22 €
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1.016.337,83 €	254.084,46 €	254.084,46 €	254.084,46 €	254.084,46 €
Landkreis Potsdam-Mittelmark	1.287.385,05 €	321.846,26 €	321.846,26 €	321.846,26 €	321.846,26 €
Landkreis Prignitz	867.660,63 €	216.915,16 €	216.915,16 €	216.915,16 €	216.915,16 €
Landkreis Spree-Neiße	812.665,54 €	203.166,38 €	203.166,38 €	203.166,38 €	203.166,38 €
Landkreis Teltow-Fläming	1.197.393,09 €	299.348,27 €	299.348,27 €	299.348,27 €	299.348,27 €
Landkreis Uckermark	1.367.973,10 €	341.993,27 €	341.993,27 €	341.993,27 €	341.993,27 €



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0738

öffentlich

Betreff:

Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle

Einreicher: Fraktion CDU

Erstellungsdatum: 23.08.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftrag, bei der Potsdamer Bäderverwaltung zu erreichen, dass die seit kurzem -auch im Internet ersichtlich- total geschlossene Sternschwimmhalle unmittelbar wiedereröffnet wird.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das Kiezbad am Stern ist gerade aufwendig saniert worden. Familien, Senioren, Kinder und Schülerinnen und Schüler haben über zwei Jahre darauf warten müssen. Hinzu kamen noch die vielfältigen Entbehrungen des Schwimmens in der Coronazeit.

Trotz der anstehenden Engpässe auf dem Energiesektor, ist diese im Hauptausschuss am 17.8. vorgetragene und danach sofort vollstreckte Schließung unverantwortlich und bezüglich Aufwand und Nutzen auch energiewirtschaftlich nicht zu begründen, geschweige denn zu verantworten. Es ist reiner Aktionismus, auf Kosten vor allem der Bewohnerinnen und Bewohner im Südosten - Stern-Potsdams.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0738

 öffentlichEinreicher: **Fraktion AfD**

Betreff: Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle

Erstellungsdatum 05.09.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Potsdamer Bäderverwaltung zu erreichen, dass die seit kurzem -auch im Internet ersichtlich- total geschlossene Sternschwimmhalle unmittelbar wiedereröffnet wird.

Der Stadtverordnetenversammlung ist über die Ergebnisse auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten.

Begründung:

Das Kiezbad am Stern ist gerade aufwendig saniert worden. Familien, Senioren, Kinder und Schülerinnen und Schüler haben über zwei Jahre darauf warten müssen. Hinzu kamen noch die vielfältigen Entbehrungen des Schwimmens in der Coronazeit.

Trotz der anstehenden Engpässe auf dem Energiesektor, ist diese im Hauptausschuss am 17.8. vorgetragene und danach sofort vollstreckte Schließung unverantwortlich und bezüglich Aufwand und Nutzen auch energiewirtschaftlich nicht zu begründen, geschweige denn zu verantworten. Es ist reiner Aktionismus, auf Kosten vor allem der Bewohnerinnen und Bewohner im Südosten – **in den Stadtteilen Schlaatz, Kirchsteigfeld, Drewitz und Stern- Potsdams.**

gez. Fraktionsvorsitzender Chaled-Uwe Said

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0738

 öffentlichEinreicher: **Fraktion DIE LINKE**

Betreff: Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle

Erstellungsdatum 6.9.2022

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
7.9.2022	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschlusstext erhält folgende Fassung:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die als Energiesparmaßnahme verfügte Schließung des Kiezbades am Stern zurückzunehmen und die Schwimmhalle so schnell wie möglich zu öffnen.

Die alternativ vorgesehene Schließung der Saunen ist bei eventuellem Vollzug so vorzunehmen, dass die Beschäftigten anderweitig, auch im Rahmen der Stadtverwaltung, eingesetzt werden. Zugleich sind andere Sparmaßnahmen zu prüfen, so z.B. die Verkürzung der Rahmenarbeitszeit in der Stadtverwaltung.

Der Hauptausschuss und der Ausschuss für Bildung und Sport sind in ihren Sitzungen über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Begründung:

Die vom Oberbürgermeister verfügte Schließung des Kiezbades am Stern ist bei den Betroffenen, insbesondere bei den Bewohnern der Stadtteile Am Stern, Drewitz und Kirchsteigfeld auf breites Unverständnis und heftigen Protest gestoßen. Angesichts der Tatsache, dass sich die Schwimmhalle nach der zweijährigen Sanierung großen Zuspruchs erfreut, ist der Wegfall dieses Angebotes vor allem für Kinder und Jugendliche und für ältere Menschen mit einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität verbunden. Deshalb sollte die Schwimmhalle schnell geöffnet und stattdessen nach anderen Möglichkeiten der Einsparung gesucht werden.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0174

öffentlich

Betreff:

Neuorganisation der Geschäftsführung in der Klinikgruppe "Ernst von Bergmann"

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 04.02.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

03.03.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Klinikum „Ernst von Bergmann“ gGmbH beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführung des Klinikgruppe neu organisiert wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass:

1. in der Geschäftsführung neben dem kaufmännischen Bereich auch der pflegerische und der medizinische Bereich personell eigenständig mit Vollzeitstellen vertreten sind und
2. der Vorsitz der Geschäftsführung künftig nicht (allein) durch den kaufmännischen Geschäftsführer ausgeübt wird, sondern gemeinschaftlich mit den in 1. genannten weiteren Geschäftsführer*innen der Bereiche Medizin und Pflege wahrgenommen wird.

Über die vorgesehenen personellen und strukturellen Veränderungen sind der Aufsichtsrat und der Hauptausschuss vor der Umsetzung - aber spätestens im Mai 2021 - zu informieren.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Abschlussbericht zum SARS-CoV-2-Ausbruch am Klinikum Ernst-von-Bergmann im Frühjahr 2020 (vorgelegt von der unabhängigen Expertenkommission für das Ernst von Bergmann Klinikum Potsdam gGmbH) - Ds 21/SVV/0111 - hat noch einmal gravierende Fehlentwicklungen im städtischen Klinikum offengelegt. Insbesondere wurde eine Dominanz der kaufmännischen Perspektive auf Kosten der Patientensicherheit, der Hygiene und des Betriebsklimas kritisiert. Als einer der wichtigsten Gründe für diese Schieflage wird die Struktur der Geschäftsführung herausgearbeitet. Während der kaufmännische Geschäftsführer den Vorsitz innerhalb der Geschäftsführung ausübte und dazu eine Vollzeitstelle besetzte, musste die medizinische Geschäftsführerin ihre Aufgaben mit einer 0,25-Stelle erfüllen.

"Die Kommission empfiehlt daher dem Gesellschafter die Erweiterung der Geschäftsführung auf drei Personen, die den vom Krankenhausentwicklungsgesetz des Landes genannten Bereichen Ärztlicher Dienst, Pflegedienst und Wirtschafts- und Verwaltungsdienst angehören. Ihnen sind klar definierte Verantwortungsbereiche zuzuordnen und zwingend als Vollzeitstellen zu besetzen [...]" (S.62 des Berichtes)

Es ist ein falsches Signal, dass der Oberbürgermeister den beurlaubten Vorsitzenden der Geschäftsführung vor Erscheinen des Abschlussberichtes gegen die öffentlich ausgesprochene Empfehlung der Kommissionsvorsitzenden mit einem "goldenen Handschlag" verabschiedet hat. Die voreilige Einsetzung der Interimgeschäftsführung in die Geschäftsführerfunktionen schafft nicht nur Fakten vor der Einleitung des Veränderungsprozesses im städtischen Klinikum. Sie widerspricht auch den Empfehlungen der Transparenzkommission, die bereits 2012 empfahl, eine Geschäftsführerrichtlinie zu erlassen, u.a. um eine öffentliche Ausschreibung dieser Stellen zu erreichen. (Ds 12/SVV/0056 TK-Bericht, S. 14)

Die mit diesem Antrag vorgeschlagene Neuorganisation der Geschäftsführung soll diese Fehler korrigieren, die öffentlichen Belange der Daseinsvorsorge stärker in der Geschäftsführung verankern und die Dominanz der kaufmännischen Perspektive beenden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung der Gäste aus Sansibar
- 2 Eröffnung der Sitzung
- 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen/nicht öffentlichen Teils
der Sitzung vom 31.08.2022
- 4 Förderung der Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann
Care gGmbH
Vorlage: 22/SVV/0782
Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung
- 5.1 Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle
Vorlage: 22/SVV/0738
Fraktion CDU
- 6 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 6.1 Neuorganisation der Geschäftsführung in der Klinikgruppe "Ernst von
Bergmann"
Vorlage: 21/SVV/0174
Fraktion DIE aNDERE
- 7 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Begrüßung der Gäste aus Sansibar

Die Gäste sind während des Sitzungszeitraumes nicht anwesend.

zu 2 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

**zu 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen/nicht öffentlichen
Teils der Sitzung vom 31.08.2022**

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 14 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Er verweist auf die Nachtragstagesordnung vom 08.09.2022, die entsprechend der Zusage seinerseits in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entspricht, den Antrag der Fraktion CDU „**Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle**“ beinhaltet.

Die **Nachtragstagesordnung** wird zur Abstimmung gestellt und einstimmig **bestätigt**.

Zur **Niederschrift** der 61. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 31.08.2022 gibt es keine Hinweise; sie wird mit Stimmenmehrheit **bestätigt**.

**zu 4 Förderung der Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von
Bergmann Care gGmbH
Vorlage: 22/SVV/0782
Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion**

Frau Kitzmann, Leiterin des Fachbereiches Soziales und Inklusion, bringt die Vorlage ein.

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Förderung der Einrichtung von 19 Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann Care gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) auf der Grundlage der Richtlinie des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 – 2024) über ca. 1,9 Millionen EUR wird zugestimmt.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) reicht die Fördermittel an die Ernst von Bergmann Care gGmbH weiter, die sie vom Land Brandenburg zur Förderung der Einrichtung von 19 Kurzzeitpflegeplätzen bei der Ernst von Bergmann Care gGmbH auf der Grundlage der Richtlinie des MSGIV zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 – 2024) erhält.

Die notwendigen Eigenmittel werden durch die Ernst von Bergmann Care gGmbH zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung

zu 5.1 Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle
Vorlage: 22/SVV/0738
Fraktion CDU

Eingangs erläutert die Beigeordnete für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Frau Aubel, anhand einer Powerpoint-Präsentation (dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) bezüglich der Schließung des Kiezbades die Auswirkungen, die Alternativen, die flankierenden Maßnahmen und die Öffnungsperspektive.

Anschließend bringt Herr Dr. Scharfenberg namens der Fraktion DIE LINKE eine neue Fassung des Antrags ein; diese wird von Herrn Dr. Niekisch namens der Fraktion CDU übernommen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die als Energiesparmaßnahme verfügte Schließung des Kiezbades am Stern zurückzunehmen und die Schwimmhalle so schnell wie möglich zu öffnen.

Die alternativ vorgesehene Schließung der Saunen ist bei eventuellem Vollzug so vorzunehmen, dass die Beschäftigten anderweitig, auch im Rahmen der Stadtverwaltung, eingesetzt werden. Zugleich sind andere Sparmaßnahmen zu prüfen, so z.B. die Verkürzung der Rahmenarbeitszeit in der Stadtverwaltung.

Der Hauptausschuss und der Ausschuss für Bildung und Sport sind in ihren Sitzungen über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Darüber hinaus, so der Oberbürgermeister, liegt ein **Ergänzungsantrag Fraktion AfD** mit folgendem Wortlaut vor:

Der Stadtverordnetenversammlung ist über die Ergebnisse auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten.

In der kontrovers geführten Diskussion betonen die Fraktionen DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE und Bürgerbündnis den Bedarf an dieser sozialen Einrichtung, insbesondere für die Bewohner im Potsdamer Süden, der vor allem in Zeiten steigender Energiepreise für viele sozialschwache Familien als Angebot erhalten bleiben müsse. Verwiesen wird auf das Unverständnis und die Proteste gegen die Schließung der Schwimmhalle und die fehlenden Alternativen zur Badschließung in der Stadt insgesamt. Kritisiert wird die fehlende gebündelte Darstellung aller geplanten bzw. möglichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, um in der Entscheidung abwägen zu können.

Seitens des Oberbürgermeisters wird darauf verwiesen, dass über die Thematik in der außerordentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 17.08.2022 ausführlich informiert wurde. Herr Exner betont, dass in der gegenwärtigen Haushaltslage noch über ganz andere Konsolidierungsmaßnahmen zu reden sei

und Schwimmbäder nun mal zu den größten Energiefressern gehören. Darauf Bezug nehmend wird die Entwicklung einer „demokratischen Resilienz“ angemahnt.

Abstimmung:

Der Ergänzungsantrag der Fraktion AfD wird **einstimmig abgelehnt.**

Abstimmung:

Die von der Fraktion DIE LINKE beantragte neue Fassung wird zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die als Energiesparmaßnahme verfügte Schließung des Kiezbades am Stern zurückzunehmen und die Schwimmhalle so schnell wie möglich zu öffnen.

Die alternativ vorgesehene Schließung der Saunen ist bei eventuellem Vollzug so vorzunehmen, dass die Beschäftigten anderweitig, auch im Rahmen der Stadtverwaltung, eingesetzt werden. Zugleich sind andere Sparmaßnahmen zu prüfen, so z.B. die Verkürzung der Rahmenarbeitszeit in der Stadtverwaltung.

Der Hauptausschuss und der Ausschuss für Bildung und Sport sind in ihren Sitzungen über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	8
Ablehnung:	7
Stimmenthaltung:	1

zu 6 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 6.1 Neuorganisation der Geschäftsführung in der Klinikgruppe "Ernst von Bergmann"

Vorlage: 21/SVV/0174

Fraktion DIE aNDERE

Hierzu verweist der Oberbürgermeister auf die Berichterstattung im nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung und fragt die Fraktion DIE aNDERE nach dem weiteren Umgang mit diesem Antrag, da das Anliegen im Zuge der Neuorganisation des Klinikums umgesetzt wurde.

Frau Krieg bittet um Abstimmung des Antrags.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Herr Heuer beantragt die Erledigung des Antrags festzustellen.

Abstimmung:

Dieser Geschäftsordnungsantrag wird mit

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Klinikum „Ernst von Bergmann“ gGmbH beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführung des Klinikgruppe neu organisiert wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass:

1. in der Geschäftsführung neben dem kaufmännischen Bereich auch der pflegerische und der medizinische Bereich personell eigenständig mit Vollzeitstellen vertreten sind und
2. der Vorsitz der Geschäftsführung künftig nicht (allein) durch den kaufmännischen Geschäftsführer ausgeübt wird, sondern gemeinschaftlich mit den in 1. genannten weiteren Geschäftsführer*innen der Bereiche Medizin und Pflege wahrgenommen wird.

Über die vorgesehenen personellen und strukturellen Veränderungen sind der Aufsichtsrat und der Hauptausschuss vor der Umsetzung - aber spätestens im Mai 2021 - zu informieren.

zu 7 Sonstiges

Keine Wortmeldungen

Vorsitzender des Hauptausschusses:

Schriftführerin:



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS

der 62. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 14.09.2022

Förderung der Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann Care gGmbH
Vorlage: 22/SVV/0782

Der Förderung der Einrichtung von 19 Kurzzeitpflegeplätzen der Ernst von Bergmann Care gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) auf der Grundlage der Richtlinie des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 – 2024) über ca. 1,9 Millionen EUR wird zugestimmt.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) reicht die Fördermittel an die Ernst von Bergmann Care gGmbH weiter, die sie vom Land Brandenburg zur Förderung der Einrichtung von 19 Kurzzeitpflegeplätzen bei der Ernst von Bergmann Care gGmbH auf der Grundlage der Richtlinie des MSGIV zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 – 2024) erhält.

Die notwendigen Eigenmittel werden durch die Ernst von Bergmann Care gGmbH zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 7 Seiten beigefügt.

Potsdam, den 15. September 2022

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel

Kiezbad Am Stern



Prüfung der Schließung:

- a) Auswirkungen
- b) Alternativen
- c) Flankierende Maßnahmen
- d) Öffnungsperspektive

a) Auswirkungen



- Wegfall des Angebotes im Kiez
 - für ca. 150 DauerkartenbesitzerInnen
 - tägl. 54 NutzerInnen mit ermäßigten Tickets
- Verlagerung aller Kurse ins blu (Ausnahme Frauenschwimmzeit)
- starke Auslastung im blu. Sehr hoher Nutzungsdruck

- Energieeinsparung von 620 Mwh Fernwärme und 247 Mwh Strom p.a. durch Schließung Kiezbad möglich (abhängig von multiplen Faktoren)
- Energiekosteneinsparung

b) Alternativen



- Schließung Saunen und Absenkung Wassertemperatur →
Einsparung: Fernwärme: 225 MWh, Gas: 180 MWh, Strom: 150 MWh
Auswirkung: keine Kurse bei weiterer Absenkung Wassertemperatur (u.a. Baby und Reha), finanzielle Einbußen BLP, keine Alternative zur Sauna in Potsdam
- Schließung Freizeitbereich blu →
Einsparung: Fernwärme: 400 MWh, Strom: 300 MWh
Auswirkung: deutlich weniger Wasserfläche für die Öffentlichkeit (Nutzende 334 pro Tag), Belastung von Familien, finanzielle Einbußen BLP

c) Flankierende Maßnahme



- Verlängerung der Dauerkarte für die Zeit der Schließung sofern keine blu Nutzung
- Erstattung der Fahrtkosten für die Rückfahrt vom blu zum Wohnort (genaues Procedere in Abstimmung)

d) Öffnungsperspektive



- Stand heute: angestrebt Wiedereröffnung nach Winterferien (6.2.2023)
- Prüfung der Botschaften der Bundesnetzagentur im November/Dezember
- Bewertung der Wiedereröffnung nach Bewertung aktuelle Gesamtsituation Gasmangellage im Winter
- Kommunikation des Prüfergebnisses im HA am 14. Dezember 2022. Entscheidung in selbigem HA.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS

der 62. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 14.09.2022

Schnellstmögliche Wiedereröffnung der Sternschwimmhalle
Vorlage: 22/SVV/0738

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die als Energiesparmaßnahme verfügte Schließung des Kiezbades am Stern zurückzunehmen und die Schwimmhalle so schnell wie möglich zu öffnen.

Die alternativ vorgesehene Schließung der Saunen ist bei eventuellem Vollzug so vorzunehmen, dass die Beschäftigten anderweitig, auch im Rahmen der Stadtverwaltung, eingesetzt werden. Zugleich sind andere Sparmaßnahmen zu prüfen, so z.B. die Verkürzung der Rahmenarbeitszeit in der Stadtverwaltung.

Der Hauptausschuss und der Ausschuss für Bildung und Sport sind in ihren Sitzungen über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	8
Ablehnung:	7
Stimmenthaltung:	1

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden _____ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 15. September 2022

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel